

**Antrag auf Erteilung einer
Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b
Handwerksordnung**

Internet: www.hwk.de
E-Mail: t.karabulut@hwk.de

Dagobertstraße 2
55116 Mainz

Tel: 06131 9992-302
Fax: 06131 9992-8302

Handwerkskammer Rheinessen
Dagobertstraße 2
55116 Mainz

**Ich beantrage die Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b Handwerksordnung
für das _____ - Handwerk**

Anschrift / Angaben zur Person

| | |
|---------------------|----------|
| Name | Vorname |
| Staatsangehörigkeit | |
| Geb. Datum | Geb. Ort |
| Straße | Telefon |
| PLZ | Handy |
| Ort | E-Mail |

Ich beabsichtige zum

- die Neuerrichtung eines Betriebes
 eine Betriebsübernahme
 die Erweiterung eines Betriebes
 die Übernahme einer Betriebsleiterfunktion

Name und Anschrift des Betriebes:

| | |
|---------------|------------|
| Straße | Hausnummer |
| Postleitzahl | Ort |
| Telefonnummer | Faxnummer |
| Email-Adresse | |

| | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Haben Sie eine Ausbildung absolviert? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Zeitraum (von/bis) | | |
| In welchem Handwerk/Ausbildungsberuf? | | |
| Haben Sie eine Gesellen- bzw. Facharbeiterprüfung bestanden? (Wenn ja, bitte Kopie des Zeugnisses beifügen) | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| In welchem Handwerk/Ausbildungsberuf? | | |

Welche Tätigkeiten können Sie nachweisen (durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbescheinigungen oder in anderer Weise):

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Gesellentätigkeit im | -Handwerk |
| von/bis | |
| von/bis | |
| von/bis | |
| davon in leitender Stellung im | -Handwerk |
| von/bis | |
| von/bis | |
| von/bis | |

Anhörung

Zu dem Antrag kann eine **Berufsvereinigung/Innung** – gehört werden, die möglicherweise in der Lage ist, Angaben über Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten für die beantragten handwerklichen Tätigkeiten zu machen.

Soll eine Berufsvereinigung (Innung) zu diesem Antrag gehört werden? ja nein

Wenn ja, welche? _____

Erklärung:

Ich versichere, dass vorstehenden Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Genehmigung meines Antrages widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind, und dass ich das Handwerk nach Ziffer (1) selbständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin.

| | |
|-----|--------------|
| Ort | Datum |
| | Unterschrift |

Text des § 7 b Handwerksordnung

- (1) Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A erhält, wer
 1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
 2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.
Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.
Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
 3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zunächst zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.
- (1 a) Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 als nachgewiesen.
Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.
- (2) Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 entsprechend.